Österreichischer Volleyball Verband

Trainer*innen-Ordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
am 27.03.2026

Inhalt

1. Allgemeines ... 3
1.1. Zweck ... 3
1.2. Gültigkeit ... 3
1.3. Rechtliche Grundlagen ... 3
1.4. Lizenzstufen Volleyball ... 3
1.5. Lizenzstufen Beachvolleyball ... 4
1.6. Arten von Lizenzen ... 4
1.7. Ausbildungsstufen ... 5
2. Lizenzantrag ... 6
3. Verfahrensgang ... 7
3.1. Zuständigkeit des Sportreferats ... 7
3.2. Erteilung der Lizenz ... 7
3.3. Abweisung des Lizenzantrages ... 7
3.4. Entziehung der Lizenz ... 7
3.5. Rechtsmittel ... 7
3.6. Haftung der Vereine ... 7
4. Gültigkeit und Verlängerung der Lizenz ... 8
4.1. Ruhend gestellte Lizenz ... 8
4.2. Reaktivierung einer Lizenz ... 8
5. Anerkennung ausländischer Ausbildungen und Lizenzen ... 9
6. Gebühren ... 10
7. Übergangsbestimmungen ... 10

1. ALLGEMEINES

1.1. Zweck

Die Trainer*innen-Ordnung dient der Regelung der Tätigkeit und Lizenzierung von Trainer*innen.

1.2. Gültigkeit

Die Ordnung wurde von der ÖVV-Präsidentenkonferenz am 27.03.2026 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Dieser Ordnung unterliegen die Landesverbände, die Vereine und deren Trainer*innen.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball-Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV). Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung durch den Vorstand zu entscheiden.

1.4. Lizenzstufen Volleyball

Der ÖVV unterscheidet in der Sparte Volleyball folgende Lizenzstufen[1]:

Lizenzstufe	Berechtigungen[2]	Vorgeschriebene Ausbildung
A-Lizenz	Alle Ligen, inkl. AVL I+II	Abgeschlossene Diplomtrainerinnenausbildung oder Volleyball-Trainer*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
B-Lizenz	Alle Nachwuchsbewerbe, AVL II, Relegation zur AVL	Abgeschlossene Volleyball-Instruktor*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
C-Lizenz	Alle Nachwuchsbewerbe, alle Bewerbe im LV	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung und Absolvierung des Ergänzungsmoduls 6-6 ODER abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung und ehemalige/r oder aktuelle/r Nationalteam-Spieler*in Halle
D-Lizenz	Nachwuchsbewerbe bis inkl. U16	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung

[1] Bei gesetzlichen Änderungen werden die angeführten Lizenzstufen entsprechend angepasst
[2] In den jeweiligen Bewerbsausschreibungen können weitere Bedingungen gefordert sein

1.5. Lizenzstufen Beachvolleyball

Der ÖVV unterscheidet in der Sparte Beachvolleyball ab 2028 folgende Lizenzstufen:

Lizenzstufe	Berechtigungen	Vorgeschriebene Ausbildung
A-Lizenz	Alle	Abgeschlossene Beachvolleyball Trainer*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
B-Lizenz	Höchste Kategorie der österr. Beach-Tour PRO (dzt. MASTERS) und Österreichische Staatsmeisterschaften Coaching von Teams bei Bundesjugendbewerb und Nachwuchs-ÖM	Abgeschlossene Beachvolleyball-Instruktor*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
C-Lizenz	Coaching von Teams bei Bundesjugendbewerb und Nachwuchs-ÖMS	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung und Absolvierung des Ergänzungsmoduls "Beach" ODER abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung und ehemalige/r oder aktuelle/r Nationalteam-Spieler*in Beach
D-Lizenz	Coaching Nachwuchsbewerbe außer BJB und ÖMS	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung

Übergangsbestimmungen für die Saisonen 2026/27 und 2027/28 siehe Art. 7.

1.6. Arten von Lizenzen

Im Bereich des ÖVV gibt es folgende Lizenzarten:

a. **Basislizenz:**

Die Basislizenz enthält nur die Berechtigung zur Aufnahme in die Trainer*innen-Datenbank. Die Aufnahme in die Trainer*innen-Datenbank ist Voraussetzung um bei einem Verein/Verband als Trainer*in tätig zu sein.

Aktueller Tarif für die Basislizenz siehe Art. 6 Gebühren.

b. **Pro-Lizenz:**

Die Pro-Lizenz enthält alle Punkte der Basislizenz. Zusätzlich sind bereits die Kosten für alle angebotenen Online-Fortbildungen des ÖVV abgedeckt. Bei Vor-Ort-Fortbildungen gibt es für Pro-Lizenz-Inhaber stark vergünstigte Tarife. Inhaber einer Pro-Lizenz bekommen auch weitere vergünstige Angebote durch den ÖVV (z.B. Verlosung von Länderspieltickets, vergünstigte Artikel, ...).

Aktueller Tarif für die Basislizenz siehe Art. 6 Gebühren.

c. **Sonderlizenz:**

Vereine, welche Trainer*innen beschäftigen, die keine für die jeweilige Spielklasse gültige Trainer*innen-Lizenz vorweisen können, können dies unter Zahlung einer Kaution in jeweils aktuell vom ÖVV vorgeschriebenen Höhe tun. Kann der Trainer/die Trainerin im Laufe der Saison einen entsprechenden Nachweis erbringen (z.B. durch Anerkennung einer ausländischen Ausbildung oder durch Abschluss einer laufenden Trainer*innen-Ausbildung) so ist die Kaution vom Verband zurückzuerstatten. Ist ein entsprechender Nachweis nicht möglich, so wird die Kaution zu 100% einbehalten und für die Saison als Sonderlizenz gewertet.

Auch die Sonderlizenz ist personenbezogen und kann vereinsunabhängig für dieselbe Person für maximal 2 Saisonen beantragt werden.

1.7. Ausbildungsstufen

Im Bereich des ÖVV gibt es folgende Ausbildungsstufen:

a. **Übungsleiter*in:**
Die Ausbildung zum/zur Übungsleiter*in umfasst das Basismodul (von Dachverbänden angeboten) und das Spezialmodul (angeboten über Dachverbände, Landesverbände oder ÖVV). Das Basismodul umfasst zumindest 21 Lerneinheiten zu je 45min. Das Spezialmodul hat mind. 25 Lerneinheiten zu je 45min zu umfassen. Die Inhalte des Spezialmoduls werden vom ÖVV vorgegeben. Die Abschlussprüfung hat einen praktischen Lehrauftritt und die Abgabe einer Trainingsplanung zu umfassen. Als Referent*innen sind Personen heranzuziehen, die eine österr. A-Lizenz besitzen. Zur Erlangung eines Abschluss-Zertifikats sind neben Basismodul und Spezialmodul noch folgende Unterlagen zu erbringen:

- Nachweis über eine abgeschlossene Erste Hilfe Ausbildung (Umfang 16EH) oder Nachweis über eine entsprechende Fortbildung (Taping, Sportmedizin,...) nicht älter als 5 Jahre
- Nachweis einer gültigen NADA Anti Doping Lizenz (Onlinekurs, z. Zt. https://aktiv.nada.at/ sowie Übermittlung der NADA-Verpflichtungserklärung in der aktuell gültigen Version.

b. Ergänzungsmodule für Übungsleiter*innen

Die Ergänzungsmodule "Beach" und "6-6" umfassen jeweils mind. 20 Lerneinheiten zu je 45min. Die Inhalte der Ergänzungsmodule werden vom ÖVV vorgegeben. Als Referent*innen sind Personen heranzuziehen, die eine österr. A-Lizenz besitzen.

c. **Instruktor*in:**
Die Ausbildung zum/zur Instruktor*in erfolgt an den Bundessportakademien und ist dort gesetzlich geregelt.

d. **Trainer*in:**

Die Ausbildung zum/zur Trainer*in erfolgt an den Bundessportakademien und ist dort gesetzlich geregelt.

e. **Diplom-Trainer*in:**
Die Ausbildung zum/zur Diplom-Trainer*in erfolgt an den Bundessportakademien und ist dort gesetzlich geregelt.

2. LIZENZANTRAG

Die Trainer*innenlizenz ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.

Ein*e Trainer*in muss einen Antrag auf Erteilung einer Trainer*innenlizenz stellen. Mit dem Antrag muss der Bewerber u.a. folgende Unterlagen in der jeweils aktuell geforderten Form[3] beibringen:

a. Nachweis über die absolvierte Ausbildungsstufe in Österreich oder Nachweis über eine gleichwertige ausländische Ausbildung (siehe Art. 5 Anerkennung ausländischer Ausbildungen)

b. Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet das Sportreferat je nach Art und Schwere des Vergehens über die Lizenzerteilung.

c. Nachweis über den Besuch einer Fortbildung oder Nachweis einer weiteren Ausbildung (siehe Ausbildungsstufen) im zurückliegenden Zeitraum von 24 Monaten. Für A-Lizenzen ist zumindest ein Umfang von 8 Lerneinheiten zu je 45min zu absolvieren. Für alle anderen Lizenzen ist ein Umfang von zumindest 4 LE zu je 45min zu absolvieren. Es werden alle vom ÖVV, CEV oder FIVB angebotenen Fortbildungen akzeptiert. Andere Fortbildungen (zb Angebote der Dachverbände oder SportAustria) können nach Rücksprache mit dem Ausbildungsreferat der ÖVV akzeptiert werden.

d. Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischungskurs wird jegliche fachspezifische Fortbildung (auch zb Taping, Sportmedizin o.ä.), unabhängig von der Länge, akzeptiert.

e. Nachweis über die Absolvierung des Onlinekurses zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport (z. Zt. auf https://safesport.at/online-kurs/)

f. Nachweisliche Unterschrift des ÖVV-Ehrenkodex (z.Zt. https://www.volley-net.at/good-governance/oevv-ehrenkodex/)

g. Bezahlung der Lizenzgebühr lt. Art. 7

[3] Sh. Anhang "Aktuelle Links, Formulare, etc."

3. VERFAHRENSGANG

3.1. Zuständigkeit des Sportreferats

Die Entscheidung über die Erteilung der Lizenz fällt in die Zuständigkeit des Sportreferats des österreichischen Volleyballverbandes.

3.2. Erteilung der Lizenz

Ist die Lizenzerteilung vom Sportreferat genehmigt, wird dem Trainer/der Trainerin die Zahlung der Lizenzgebühr in der jeweils aktuell vom ÖVV festgesetzten Höhe vorgeschrieben. Bei fristgerechter Einzahlung der Lizenzgebühr wird die Trainer*innenlizenz personenbezogen ausgestellt. Die Lizenz ist nicht übertragbar.

3.3. Abweisung des Lizenzantrages

Sind dem Antrag auf Lizenzerteilung nicht die erforderlichen Unterlagen beigeschlossen oder reichen die Nachweise nicht zur beantragten Lizenzerteilung, so hat das Sportreferat den Antragsteller/die Antragstellerin zur Verbesserung durch Nachreichung der erforderlichen Unterlagen aufzufordern. Dieser Aufforderung ist binnen 14 Tagen nachzukommen. Nach ungenütztem Ablauf der Frist oder wenn die Eintragung einer Verurteilung im Strafregister nach Art und Schwere des Vergehens einer Lizenzerteilung entgegensteht, hat das Sportreferat den Antrag abzuweisen.

3.4. Entziehung der Lizenz

Die Entscheidung auf unbefristete Entziehung der Lizenz fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit des Sportreferates des ÖVV. Die erteilte Lizenz kann einem Trainer/einer Trainerin entzogen werden bei:

a. schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Trainer*innen,
b. grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
c. schwerem Verstoß gegen die Statuten oder die besonderen Ordnungen des ÖVV, der Landesverbände oder Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes sowie des Europäischen Volleyballverbandes

3.5. Rechtsmittel

Gegen die abweisende Entscheidung des Sportreferates oder die Entziehung der Lizenz ist die Berufung an den Rechtsmittelausschuss zulässig. Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach der Rechtsmittelordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

3.6. Haftung der Vereine

Nennt ein Verein eine*n lizensierte*n Trainer*in in eine seiner Mannschaften, so haftet der Verein für die Beachtung dieser Trainer*innen-Ordnung. Eine Missachtung der Bestimmungen des ÖVV wird sowohl für den Trainer/die Trainerin als auch für den Verein gemäß der Disziplinarordnung behandelt.

4. GÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG DER LIZENZ

Die Trainer*innenlizenz ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung für ein Jahr gültig.

Um eine Verlängerung ist von Trainer*innen zeitgerecht beim Sportreferat anzusuchen. Für eine Verlängerung sind folgende Unterlagen beizubringen:

a. Alle 2 Jahre ist ein Nachweis über den Besuch einer Fortbildung oder ein Nachweis einer weiteren Ausbildung (siehe Ausbildungsstufen) im zurückliegenden Zeitraum von 24 Monaten zu erbringen. Für A-Lizenzen ist zumindest ein Umfang von 8 Lerneinheiten zu je 45min zu absolvieren. Für alle anderen Lizenzen ist ein Umfang von zumindest 4 LE zu je 45min zu absolvieren. Es werden alle vom ÖVV, CEV oder FIVB angebotenen Fortbildungen akzeptiert. Andere Fortbildungen (zb Angebote der Dachverbände oder SportAustria) können nach Rücksprache mit dem Ausbildungsreferat der ÖVV akzeptiert werden.

b. Alle 5 Jahre ist ein Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses zu erbringen. Als Auffrischungskurs wird jegliche fachspezifische Fortbildung (auch zb Taping, Sportmedizin o.ä.), unabhängig von der Länge, akzeptiert.

c. Alle 3 Jahre ist neuerlich eine Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein) erforderlich.

d. Bei Reaktivierung einer ruhend gestellten Lizenz ist nach 3 Jahren eine neue Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein) erforderlich. Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet das Sportreferat je nach Art und Schwere des Vergehens über die Lizenzerteilung.

e. Übermittlung der NADA-Verpflichtungserklärung in der aktuell gültigen Version.

f. Der Nachweis über die Absolvierung des Onlinekurses zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport (z. Zt. auf https://safesport.at/online-kurs/) wird empfohlen.

Der Verfahrensgang für die Verlängerung der Lizenz ist jenem der Neuausstellung der Lizenz gleich.

4.1. Ruhend gestellte Lizenz

Ist kein zeitgerechter Antrag (max. 90 Tage nach Ablauf der Lizenz) auf Verlängerung beim Sportreferat eingegangen, so wird die Lizenz ruhend gestellt.

4.2. Reaktivierung einer Lizenz

Innerhalb von 5 Jahren kann eine ruhend gestellte Lizenz ohne weitere Auflagen reaktiviert werden. Es sind dieselben Unterlagen beizubringen wie bei einer Verlängerung der Lizenz.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann eine Lizenz nur dann reaktiviert werden, wenn jeweils im maximalen Abstand von 3 Jahren zumindest eine anrechenbare Fortbildung oder Ausbildung besucht wurde. Ansonsten ist ein Neuantrag auf eine Lizenz zu stellen. Für den

Neuantrag sind in diesem Fall Fortbildungen im Umfang von 16 Lerneinheiten zu je 45min. nachzuweisen.

5. ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER AUSBILDUNGEN UND LIZENZEN

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungen obliegt dem Ausbildungsreferat in Abstimmung mit dem Sportreferat des ÖVV. Um die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung anzuerkennen ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

a. Zeugnis(se) der anzuerkennenden Ausbildung(en) bzw. Fortbildungen
b. Stundentafel (Umfang und Inhalte) der Ausbildung(en) bzw. Fortbildungen
c. Bestätigung des ausstellenden Verbandes inkl. Beschreibung der Coaching-Befugnisse in diesem Verband.

Sämtliche Unterlagen, die nicht in englisch oder deutsch verfasst sind, sind in beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

Für eine Anerkennung müssen Inhalt und Umfang zumindest eine 80% Übereinstimmung mit den Inhalten und Umfängen der jeweils anzurechnenden Ausbildungsstufe aufweisen. Das Nachholen einzelner Gegenstände durch zusätzliche Prüfungen/Fortbildungen ist möglich und wird vom Ausbildungsreferat geregelt.

Ist eine Beurteilung der Unterlagen durch den ÖVV nicht möglich, so kann der ÖVV vom Antragsteller eine Nostrifikation durch das Bildungsministerium verlangen. Die Kosten sind dabei vom Antragsteller zu übernehmen.

Folgende Ausbildungen können automatisch anerkannt werden:

Absolvierte Ausbildung	**Als gleichwertig anerkannte Ausbildung**
FIVB Level I	Übungsleiter*in
C-Trainer*in DVV	Übungsleiter*in
B-Trainer*in DVV	Instruktor*in
A-Trainer*in DVV	Trainer*in

6. GEBÜHREN[4]

Die Gebühren für Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Trainer*innen-Lizenz werden in der Gebührenordnung geregelt.

Die Gebühren für Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungen werden in der Gebührenordnung geregelt.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Folgende Bestimmungen der ÖVV Trainer*innenordnung erlangen erst für die Saison 2027/28 Gültigkeit:

Ad Art. 1.4 – Lizenzstufen Volleyball

Bis zur Saison 2027/28 gelten für Volleyball folgende Lizenzstufen:

Lizenzstufe	Berechtigungen	Vorgeschriebene Ausbildung
A-Lizenz	Alle Ligen, inkl. AVL I+II	Abgeschlossene Diplomtrainerinnenausbildung oder Volleyball-Trainer*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
B-Lizenz	Alle Nachwuchsbewerbe, AVL II, Relegation zur AVL	Abgeschlossene Volleyball-Instruktor*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
C-Lizenz	Alle Nachwuchsbewerbe, alle Bewerbe im LV	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung

[4] Die Gebühren erhöhen sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung um den VPI vom jeweils 01.01. des Jahres auf Basis des Wertes vom 01.01.2026 (in 5-Euro-Schritten, wenn höher als EUR 5).

Ad Art. 1.5 – Lizenzstufen Beachvolleyball

Für die Saison 2026 gelten für Beachvolleyball folgende Lizenzstufen:

Lizenzstufe	Berechtigungen	Vorgeschriebene Ausbildung
A-Lizenz	Alle	Abgeschlossene Beachvolleyball Trainer*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
B-Lizenz	Alle	Abgeschlossene Beachvolleyball-Instruktor*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
C-Lizenz	Coaching auf der Pro-Tour Coaching von Teams bei Bundesjugendbewerb und Nachwuchs-ÖMS	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung

Für die Saison 2027 gelten für Beachvolleyball folgende Lizenzstufen:

Lizenzstufe	Berechtigungen	Vorgeschriebene Ausbildung
A-Lizenz	Alle	Abgeschlossene Beachvolleyball Trainer*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
B-Lizenz	Alle	Abgeschlossene Beachvolleyball-Instruktor*innen-Ausbildung der BSPA, gleichwertige ausl. Trainer*innen-Ausbildung
C-Lizenz	Coaching auf der Pro-Tour Coaching von Teams bei Bundesjugendbewerb und Nachwuchs-ÖMS	Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung und Absolvierung des Ergänzungsmoduls "Beach" ODER abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung und ehemalige/r oder aktuelle/r Nationalteam-Spieler*in Beach
D-Lizenz		Abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung